



Kita Hinwil

# **Kita Hinwil Betriebsreglement**

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| 1. Einleitung .....  | 3 |
| 2. Anmeldung .....   | 3 |
| 3. Aufnahme .....  | 3 |
| 4. Betreuungsvertrag .....                                 | 3 |
| 5. Betreuungsangebot und minimale Betreuungszeiten .....   | 3 |
| 6. Betreuungstarife .....                                  | 3 |
| 8. Eingewöhnung und Eingewöhnungspauschale .....           | 4 |
| 9. Bring- und Abholzeiten .....                            | 4 |
| 10. Essen .....  | 5 |
| 11. Kleider, Spielsachen und persönliche Gegenstände ..... | 5 |
| 12. Krankheit und Unfall .....                             | 5 |
| 13. Versicherung .....                                     | 5 |
| 14. Ferien und Feiertage .....                             | 6 |

## 1. Einleitung

Die Kindertagesstätte Hinwil (nachfolgend "Kita") ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde Hinwil. Sie erfüllt die kantonalen Krippenrichtlinien, verfügt über eine Betriebsbewilligung der Sozialbehörde Hinwil und ist Mitglied des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse). Zur Sicherung, Entwicklung und laufenden Überprüfung der pädagogischen Betreuungsqualität arbeitet die Kita mit internen und externen Konzepten und Instrumenten. Die Kita ist ein vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt anerkannter Lehrbetrieb und bildet Lernende zu Fachfrauen/Fachmänner Betreuung Kind aus.

## 2. Anmeldung

Die Betreuungsplätze werden nach Reihenfolge der Anmeldung und unter Berücksichtigung organisatorischer und betriebswirtschaftlicher Kriterien vergeben. Es kann nicht garantiert werden, dass zum gewünschten Eintrittsdatum freie Plätze zur Verfügung stehen. Geschwisterkinder werden prioritär aufgenommen.

## 3. Aufnahme

Die Kita betreut Kinder ab 3 Monate bis zum Kindergarteneintritt. Vor der Aufnahme werden die Eltern zu einem Gespräch und zum Besuch der Kita eingeladen. Der abschliessende Entscheid einer Aufnahme liegt bei der Leiterin Kita.

Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Hinwil werden prioritär aufgenommen.

## 4. Betreuungsvertrag

Steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung, wird zwischen Eltern und Kita ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

## 5. Betreuungsangebot und minimale Betreuungszeiten

Montag bis Freitag                      6:30 Uhr – 18:15 Uhr

Die minimale Betreuungszeit beträgt für Kinder

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| bis 18 Monate | 2 ganze Tage pro Woche |
| ab 18 Monate  | 1 ganzer Tag pro Woche |

Halbe Betreuungstage werden nicht angeboten.

## 6. Betreuungstarife

Die Betreuungstarife sind in den Tariftabellen festgelegt. Eltern mit gesetzlichem Wohnsitz Hinwil haben je nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen Anspruch auf Subventionen durch die Politische Gemeinde. Für Ermittlung und Bemessung von Gemeindebeiträgen gilt das "Elternbeitragsreglement (EBR) Familienergänzende Kinderbetreuung".

Eltern und Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Hinwil bezahlen ungeachtet ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse den Höchstarif.

Die Betreuungskosten werden monatlich mit dem Faktor 4 (Wochenbetrag x 4) im Voraus in Rechnung gestellt.

Der Faktor 4 berechnet sich wie folgt:

365 Tage pro Jahr

|           |  |
|-----------|--|
| ./. 104   | Samstage und Sonntage  |
| ./. 9     | Tage Betriebsferien Kalenderwochen 30+31 abzüglich 1. August)    |
| ./. 10    | Feiertage  |
| ./. 2     | Schliessungstage (Personalausflug, Brückentag Auffahrt)          |
| ./. ca. 3 | Schliessungstage (Weihnachten/Neujahr analog Gemeindeverwaltung) |
| = 237     | Öffnungstage der Kita pro Jahr                                   |
| / 12      | Monate   |
| = 19.75   | Tage pro Monat   |
| / 5       | Tage pro Woche   |
| =         | Wochenfaktor 3.95, aufgerundet auf 4                             |

## 7. Probezeit

Die ersten 30 Tage nach Eintritt gelten als Probezeit. Während der Probezeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 7 Tage. Bei einer Kündigung innerhalb der Probezeit wird die Eingewöhnungspauschale nicht zurückerstattet.

## 8. Eingewöhnung und Eingewöhnungspauschale

Um die Belastung des Kindes durch den Eintritt in die Kita möglichst gering zu halten, kommt der Eingewöhnung eine grosse Bedeutung zu. Entsprechend wird viel Wert auf eine sorgfältige und stufenweise Eingewöhnung gelegt.

Für die Eingewöhnungszeit wird – unabhängig vom vereinbarten Betreuungsumfang – für den ersten Monat eine Pauschale von CHF 500.00 pro Kind erhoben. Ab dem zweiten Monat wird der Betrag gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt. Die Eingewöhnungspauschale ist innert 10 Tagen ab Vertragsabschluss fällig. Wird die Eingewöhnungspauschale nicht fristgerecht überwiesen, kommt der Betreuungsvertrag nicht zustande und es werden keine Eingewöhnungsdaten vereinbart. Die Festlegung der Eingewöhnungszeiten erfolgt durch die Kita.

Bei einer ferienbedingten Abwesenheit des Kindes innerhalb eines Monats nach Beendigung der Eingewöhnungszeit ist eine Eingewöhnung nicht sinnvoll möglich und die Eingewöhnung muss wiederholt werden. Die Bestimmung des neuen Eintrittsdatums erfolgt durch Kita, Aus Kapazitätsgründen kann sich das Wiedereintrittsdatum verschieben. Für die zweite Eingewöhnungszeit wird der Elternbeitrag gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt.

## 9. Bring- und Abholzeiten

|           |                       |                             |
|-----------|-----------------------|-----------------------------|
| Bringzeit | 6:30 Uhr – 9:00 Uhr   | (Frühstück 7:45 – 8:00 Uhr) |
| Abholzeit | 16:30 Uhr – 18:00 Uhr |                             |

Die Kinder sind pünktlich und bis spätestens 18.15 Uhr abzuholen. Verspätungen bis 15 Minuten werden mit CHF 20.00, Verspätungen bis 30 Minuten mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Wird ein Kind durch Drittpersonen abgeholt, müssen diese im Betreuungsvertrag als abholberechtigte Personen aufgeführt sein. Abholende Drittpersonen haben sich mit einem gültigen amtlichen Dokument mit Foto auszuweisen.



## 14. Ferien und Feiertage

Die Kita ist geschlossen:

- |   |   |
|---|---|
| – Betriebsferien                        | 2 Wochen (Kalenderwochen 30 und 31)                   |
| – Betriebsausflug Gemeindeverwaltung    | 1 Tag   |
| – Brückentag nach Auffahrt              | 1 Tag   |
| – an gesetzlichen Feiertagen            | Betriebsschluss vor gesetzlichen Feiertagen 16:30 Uhr |
| – Jahresschlussessen Gemeindeverwaltung | Betriebsschluss 16:00 Uhr                             |
| – Kalenderwochen 1 und 52               | Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung                     |

Schliessungstage sind im Betreuungstarif berücksichtigt und werden nicht vergütet. Essenskosten sind Bestandteil des Betreuungstarifes und werden auch bei Schliessungstagen in Rechnung gestellt.

Bei ferienbedingten Abwesenheiten des Kindes ausserhalb der Betriebsferien ist der Betreuungstarif gemäss Betreuungsvertrag zu leisten. Die Essenskosten werden nicht in Rechnung gestellt, wenn die Ferien der Leiterin Kita bis spätestens am 20. des Vormonats schriftlich mitgeteilt werden.

## 15. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Voraus.

Bei ausstehenden Zahlungen erfolgt eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 5 Tagen. Ist die Forderung nach Ablauf der zweiten Frist nicht vollständig beglichen, kann die weitere Betreuung durch die Kita per sofort abgelehnt und/oder der Betreuungsvertrag auf Ende des laufenden Monats gekündigt werden.

## 16. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann durch die Eltern bis 30 Tage vor dem vereinbarten Kitaeintritt ohne Kostenfolgen gekündigt werden und eine geleistete Eingewöhnungspauschale wird zurückerstattet.

Erfolgt die Kündigung weniger als 30 Tage vor dem vereinbarten Kitaeintritt wird die Eingewöhnungspauschale nicht zurückerstattet. Eine zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht bezahlte Eingewöhnungspauschale bleibt geschuldet.

Die ordentliche Kündigungszeit nach der Probezeit beträgt zwei Monate auf Ende eines Kalendermonats. Kündigungen müssen schriftlich an die Leiterin Kita erfolgen.

Ist der Verbleib aufgrund des Verhaltens gegenüber anderen Kindern oder Mitarbeitenden nicht mehr tragbar oder kann eine kindsgerechte Betreuung nicht mehr gewährleistet werden, kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende jedes Kalendermonats ausserordentlich gekündigt werden.

Wurde der Betreuungsvertrag aufgrund des bevorstehenden Eintritts des Kindes in den Kindergarten ordentlich gekündigt, kann dieser bei ausreichendem Platzangebot für die Zeit zwischen Wiederaufnahme des Kitabetriebs nach den Betriebsferien und Beginn des Kindergartens befristet verlängert werden.

**Betriebsreglement  
Kita Hinwil**

- gültig ab 1. Januar 2021
1. Revision 1. August 2011
  2. Revision 1. Januar 2012
  3. Revision 9. Oktober 2013
  4. Revision 4. Februar 2015
  5. Revision 5. Juli 2017
  6. Revision 2. September 2020